jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/28 92/12/0252

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1993

Index

L00303 Bezüge Bürgermeisterentschädigung Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BezügeG NÖ 1972 §18;
B-VG Art118 Abs4;

Rechtssatz

In § 18 NÖ BezügeG ist festgelegt, daß die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches sind. Aus der Zugehörigkeit dieser Materie zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde darf nicht der Schluß gezogen werden, der Gemeinde stünde in diesem Bereich eine unbeschränkte Gestaltungsfreiheit zu. Sie hat diese Aufgabe vielmehr nach Art 118 Abs 4 B-VG im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu besorgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120252.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at